

RENOVIRTES UND GE-
SCHÄRFTES

EDICT,

WEGEN AUSROTTUNG

DER

SPERLINGE

UND

KRÄHEN.

De Dato Berlin, den 22. Junii 1744.



GELDERN

Gedruckt bej den Königl. Preüßischen Privilegirten Buch-
drückern H. und F. Korsten.



Achdem Seine Königliche Ma-
jestät in Preussen. &c. &c. &c.

Unser Allergrädigster Herr, wahrge-
nommen, dasz den wegen Ausrottung
und Vertilgung der Sperlinge unterm
11. December 1721. und 8. Januarii
1731. so dann 24. Decemb. 1737. ema-
nirten Edicten nicht überall gebüh-
rend nachgelebet werde, wodurch es dann geschieht, dasz
diese schädliche Vögel sich vermehren, und sowohl den Feld-
als Garten-Früchten grossen Schaden thun:

So haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät aller-
gnädigst resolviret und nötig gefunden, die vorangezoge-
nen Edicta zu renoviren, und zu schärfen. Seine Königliche
Majestät wollen und verordnen demnach hiermit allergnä-
digst und ernstlich;

I. Dasz ein jedweder Unterthan, sowohl in den Städten
als auf dem platten Lande, sich die Ausrottung der Sper-
linge mit mehrerem Fleisz und Ernst angelegen seyn lasse,
und auf dem platten Lande ein jeder Hufner oder Bauer
zwölf, ein Cossäte acht, und ein ander Einwohner auf dem
Lande, als Hand-wercks Mann, Tagelöhner, Einlieger, Schä-
fer, Hirte, Müller sechs Sperlings-Köpfe jedes Jahr abzulie-
fern schuldig und gehalten seyn soll.

2. Die Immediat-und Mediat-Städte, unter welchen erstere auch die Haupt-Städte mit zu verstehen, sollen gleichfalls eine Anzahl Sperlings-Köpfe und zwar dergestalt liefern, daß diejenigen Häuser, wobey Acker ist, jedes Haus zwölf Köpfe, desgleichen diejenigen, welche Ackerbau treiben, Gärtner oder Planteurs von Profession sind, zehen Stück jährlich liefern müssen.

3. Die Land-Jäger, Förster und Heideläufer, worunter auch der Ritterschafft Jäger begriffen, sollen anstatt der Sperlinge jährlich jeder nach beschaffenheit seines Districts entweder vier und zwanzig, oder wenigstens zwölf Krähen, Elstern oder Meer-kolffen Klauen liefern, weil dieses ebenmäßige schädliche Vögel sind, welche sowohl der Saat als dem kleinen Weidewerck Schaden zufügen.

4. Die Ablieferung der Sperlings-Köpfe geschieht vom 1. May an bis Michaelis, der Krähen-Klauen aber von unseren Forst-Bedienten auf den Holtz Verkauf an die darübersitzende Commissarien, von der anderen Jägeren, aber an die Ordinaire Beamten; und soll für jeden fehlenden Sperlings-Kopf ein stüber, und für ein fehlendes Paar Klauen zwey stüber Clevisch zur Armen Cassé des Orts erlegt werden.

5. Einem jeden dererjenigen, so die Köpfe oder Klauen liefern müssen, stehet frey, die Sperlinge und Krähen, so gut sie können, zu fangen oder jung aus zunehmen.

6. In den Immediat-und Mediat-Städten sollen die Köpfe an die Magistrate, in den Herrlichkeiten und Dörfern aber an jedes Orts Obrigkeit oder deren Beamte abgeliefert, und von diesen an Unsere im Hertzogthum Geldern Verordnete Krieges-und Domainen Commission jährlich auf Michaelis die Specifications unfehlbar eingesandt werden.

7. Solte irgends eine Obrigkeit, oder ein Beamte darunter conniviren, und sich hervor thun, daß ihrer Pflicht und Designation entgegen weder die geordnete Anzahl von Sperlings-Köpfen und Krähen-Klauen, noch auch das darauf gesetzte Geld angewiesenen Orts jedes Jahr richtig

abgeliefert worden, wornach das Officium Fisci sich öfters erkundigen muß; So soll selbige auf jeden sich ereignenden Fall mit Zehen Rthlr. unnachlässiger Strafe angesehen werden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach dero Gelderischen Krieges und Domainen Commission, sämtlichen Magistraten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, auch insbesondere dem Fisco hiermit allergnädigst und ernstlich, dahin zu sehen, daß dieser heilsamen Verordnung überall gehörig nachgelebet, und solche zum Effect gebracht werde.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses Edict in den Städten an die Thore, Rathhäuser und andere publique Oerter, auf den Dörfern aber gleichfalls an den Rathhäusern, und wo man sonst die Publicationes zu thun gewohnet, so dann auch in den Wirthshäusern affigiret, auch überdas einmahl des Jahres den Sonntag vor Johannis von neuem öffentlich abgelesen werden. Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 22^{ten} Juny 1744.

FRIDERICH.



F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.